

GZ: BMASK-433.001/0018-VI/B/7/2017

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

37/13

Betreff: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres (Integrationsjahrgesetz – IJG) erlassen wird und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz)

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die im Arbeitsgruppenbericht (Ministerratsvortrag vom 12. Oktober 2016) und im Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/18 vorgesehenen Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen im Rahmen eines Integrationsjahres umgesetzt werden. Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Maßnahmen sind mit dem Entwurf eines Integrationsgesetzes abgestimmt.

Zielgruppe des Integrationsjahres sind Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, aber auch AsylwerberInnen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit. Zentrale Maßnahme der Integrationsbemühungen ist ein gesamtheitlich konzipiertes Integrationsjahr mit dem Ziel, die TeilnehmerInnen auf die Integration in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt vorzubereiten und ihnen die dafür notwendigen sprachlichen und beruflichen Qualifikationen zu vermitteln. Dabei besteht Konsens, dass die Maßnahmen so früh wie möglich ansetzen und ein einheitliches Integrationskonzept im Kontext mit dem Integrationsgesetz verfolgt wird.

Das Integrationsjahr ist eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme, die vom Arbeitsmarktservice durchgeführt wird. Die konkreten Integrationsangebote gehen mit der Verpflichtung zur Mitwirkung und Teilnahme sowie einer Sanktionierung bei Nichtteilnahme an angebotenen

Maßnahmen einher. Das Integrationsjahr besteht aus mehreren aufeinander abzustimmenden Modulen, die die Fähigkeiten und Vorkenntnisse der TeilnehmerInnen zu berücksichtigen haben. Das verpflichtende Integrationsjahr ist grundsätzlich auf zwölf Monate angelegt und kann dabei unter anderem folgende Maßnahmen umfassen: Kompetenzclearing, Deutschkurse ab A2-Niveau, Unterstützung bei der Anerkennung von Qualifikationen, Werte- und Orientierungskurse, Berufsorientierungs- und Bewerbungstrainings, Arbeitsvorbereitungsmaßnahmen sowie Arbeitstrainings im Sinne einer gemeinnützigen Tätigkeit bei Zivildienstträgern.

Die einzelnen Maßnahmen sind nicht in einer verpflichtend vorgegebenen Abfolge, sondern nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten durchzuführen. TeilnehmerInnen, die bereits sehr gute Sprachkenntnisse und/oder berufliche Qualifikationen aufweisen, können einzelne Module überspringen, sofern das Ziel einer raschen und nachhaltigen Eingliederung in den Arbeitsmarkt auch mit einem geringeren Aufwand erreicht werden kann. Insofern sind auch stets qualifikationsadäquate offene Stellen im Auge zu behalten und geeignete TeilnehmerInnen am Integrationsjahr unmittelbar in Arbeit zu vermitteln.

Das zeitlich befristete Arbeitstraining im Interesse des Gemeinwohls soll vorrangig der Erweiterung von Kenntnissen und Fertigkeiten der TeilnehmerInnen dienen, arbeitsmarktneutral sein und keine negativen Auswirkungen auf die Beschäftigungsmöglichkeiten von bereits am Arbeitsmarkt Integrierten haben.

Zur Qualitätssicherung soll das Arbeitstraining im Rahmen des Integrationsjahres nur von Trägern durchgeführt werden, die vom jeweiligen Landeshauptmann oder von der jeweiligen Landeshauptfrau gemäß § 4 des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679/1986, anerkannt sind.

Wie im Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/18 vorgesehen, soll weiters der Dienstleistungsscheck (DLS) für AsylwerberInnen geöffnet werden. Dafür wird in der Ausländerbeschäftigungsverordnung (AuslBVO) eine Ausnahmeregelung geschaffen, die AsylwerberInnen, die seit mindestens drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind, die Möglichkeit eröffnet, haushaltstypische Dienstleistungen in Privathaushalten mit einer Entlohnung über den Dienstleistungsscheck zu erbringen. Diese Arbeitsleistungen sind folglich vom Geltungsbereich und damit von der Bewilligungspflicht des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) ausgenommen. Die Ausnahme soll ausschließlich für haushaltstypische Dienstleistungen gelten, die nach den Vorgaben des Dienstleistungsscheckgesetzes mittels Dienstleistungsscheck abgegolten werden können. Mit dem Integrationsjahr und der Öffnung des Dienstleistungsschecks wird der im Arbeitsprogramm dargelegte Zielsetzung der Bundesregierung die Integration von Anfang an sicherzustellen Rechnung getragen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Integrationsjahrgesetz erlassen wird sowie das Arbeitsmarktpolitik-

Finanzierungsgesetz und das Ausbildungspflichtgesetz geändert werden, samt Vorblatt, Erläuterungen, wirkungsorientierter Folgenabschätzung und Textgegenüberstellung dem Nationalrat zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Anlagen

Der Bundesminister:

28. März 2017

Alois Stöger